

II-1360 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

24.4.1968

576/A.B.  
 zu 626/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Moser und Genossen,  
 betreffend die von Landeshauptmannstellvertreter a.D. Ing. Thomas Truppe  
 erhobenen Anschuldigungen hinsichtlich strafbarer Handlungen des Bundes-  
 ministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer, des  
 Landeshauptmannstellvertreters Dr. Weißmann und des Landesrates Bacher.

-.-.-.-.-

Die mir am 15. März 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Lukas, Frühbauer und Genossen, Z. 626/J-NR/68, betreffend die von Landeshauptmannstellvertreter a.D. Ing. Thomas Truppe erhobenen Anschuldigungen hinsichtlich strafbarer Handlungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer, des Landeshauptmannstellvertreters Dr. Weißmann und des Landesrates Bacher, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1): Ja!

Zu 2): Mit dieser Sache waren die Staatsanwaltschaft Innsbruck, das Landesgericht Innsbruck, das Landesgericht Klagenfurt und ist derzeit die Staatsanwaltschaft Klagenfurt befaßt.

Zu 3): Am 28. November 1967.

Zu 4): Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Anträge gestellt.

Zu 5): Ja!

Zu 6): Am 12. Dezember 1967.

Zu 7): Es wurden ein dem Aktivstand und ein dem Ruhestand angehörender Beamter des Amtes der Kärntner Landesregierung als Zeugen vernommen.

Zu 8): Das Bundesministerium für Justiz hat am 14. März 1968 der APA. bekanntgegeben: "Das Bundesministerium für Justiz hat unmittelbar nach Erscheinen der ersten Pressemeldungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Landeshauptmannstellvertreter a.D. Truppe am 6. März 1968, wonach Fotokopien von Aktenteilen in die Hände gerichtsfremder Personen gelangt sein sollen, Erhebungen darüber durchgeführt.

Diese Erhebungen ergaben, daß alle mit dieser Strafsache befaßten Justizorgane die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Akten-einsicht und Abschriftnahme strikt eingehalten haben. Es trifft daher nicht zu, daß außenstehenden Personen Fotokopien von Aktenteilen zugänglich gemacht wurden."

Zu 9) bis 11): Diese Fragen sind durch die Ausführungen zu 8) beantwortet.